

(Übersetzung)

ÜBEREINKOMMEN ZUM SCHUTZ DES ARCHITEKTONISCHEN ERBES EUROPAS

Granada, 3. Oktober 1985

Die Mitgliedstaaten des Europarats, die dieses Übereinkommen unterzeichnen,

von der Erwägung geleitet, dass es das Ziel des Europarats ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herbeizuführen, um insbesondere die Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe bilden, zu wahren und zu fördern;

in der Erkenntnis, dass das architektonische Erbe einen unersetzlichen Ausdruck des Reichtums und der Vielfalt des europäischen Kulturerbes darstellt, auf unschätzbare Weise Zeugnis von unserer Vergangenheit ablegt und ein gemeinsames Erbe aller Europäer ist;

im Hinblick auf das am 19. Dezember 1954 in Paris unterzeichnete Europäische Kulturabkommen, insbesondere auf dessen Artikel 1;

im Hinblick auf die am 26. September 1975 vom Ministerkomitee des Europarats angenommene Europäische Charta des architektonischen Erbes und die am 14. April 1976 angenommene Entschließung (76) 28 über die Anpassung von Gesetzen und sonstigen Vorschriften an die Erfordernisse einer integrierten Erhaltung des architektonischen Erbes;

im Hinblick auf die Empfehlung 880 (1979) der Parlamentarischen Versammlung des Europarats über die Erhaltung des architektonischen Erbes Europas;

im Hinblick auf die Empfehlung Nr. R (80) 16 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Fachausbildung von Architekten, Städteplanern, Ingenieuren und Landschaftsplanern sowie die am 1. Juli 1981 angenommene Empfehlung Nr. R (81) 13 des Ministerkomitees über Maßnahmen zur Unterstützung bestimmter vom Untergang bedrohter Handwerkszweige im Rahmen der Tätigkeit im Bereich des Handwerks;

eingedenk dessen, dass es wichtig ist, den künftigen Generationen ein System kultureller Bezugspunkte zu hinterlassen, die städtische und ländliche Umwelt zu verbessern und auf diese Weise die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung von Staaten und Regionen zu fördern;

in Anerkennung der Bedeutung des Ziels, eine Übereinstimmung über die Leitlinien einer gemeinsamen Politik zur Erhaltung des architektonischen Erbes herbeizuführen,

sind wie folgt übereingekommen:

DEFINITION DES ARCHITEKTONISCHEN ERBES

Artikel 1

Für die Zwecke dieses Übereinkommens umfasst der Ausdruck "architektonisches Erbe" folgende unbewegliche Güter:

1. Denkmale: alle Bauwerke von herausragendem geschichtlichem, archäologischem, künstlerischem, wissenschaftlichem, sozialem oder technischem Interesse, einschließlich ihrer Bestandteile und ihres Zubehörs;
2. Ensembles: geschlossene Gruppen städtischer oder ländlicher Gebäude von herausragendem geschichtlichem, archäologischem, künstlerischem, wissenschaftlichem, sozialem oder technischem Interesse, mit ausreichendem Zusammenhang, um topographisch abgrenzbare Einheiten zu bilden;
3. Stätten: gemeinsame Werke von Mensch und Natur, bei denen es sich um teilweise bebaute Gebiete handelt und die ausreichend charakteristisch und geschlossen sind, um topographisch abgrenzbar zu sein und die von herausragendem geschichtlichem, archäologischem, künstlerischem, wissenschaftlichem, sozialem oder technischem Interesse sind.

ERFASSUNG DER ZU SCHÜTZENDEN GÜTER

Artikel 2

Zum Zwecke der genauen Erfassung von schutzwürdigen Denkmälern, Ensembles und Stätten verpflichtet sich jede Vertragspartei, Inventare zu führen und im Falle der Gefährdung

der betreffenden Güter zum frühestmöglichen Zeitpunkt eine entsprechende Dokumentation anzulegen.

GESETZLICHE SCHUTZVERFAHREN

Artikel 3

Jede Vertragspartei verpflichtet sich,

1. gesetzliche Maßnahmen zum Schutz des architektonischen Erbes zu treffen;
2. im Rahmen dieser Maßnahmen auf eine für jeden Staat oder jede Region spezifische Art und Weise Vorsorge für den Schutz der Denkmale, Ensembles und Stätten zu treffen.

Artikel 4

Jede Vertragspartei verpflichtet sich:

1. die für den rechtlichen Schutz der betreffenden Güter erforderlich werdenden geeigneten Überwachungs- und Genehmigungsverfahren durchzuführen;
2. zu verhindern, dass geschützte Güter verunstaltet, dem Verfall preisgegeben oder zerstört werden. Zu diesem Zweck verpflichtet sich jede Vertragspartei, falls dies noch nicht geschehen ist, Rechtsvorschriften einzuführen,
 - a) die vorsehen, dass jedes Vorhaben der Zerstörung oder Veränderung von Denkmalen, die bereits geschützt sind oder für die ein Unterschutzstellungsverfahren eingeleitet wurde, sowie jedes Vorhaben, das ihre Umgebung berührt, einer zuständigen Behörde vorzulegen ist;
 - b) die vorsehen, dass jedes Vorhaben, das ein Ensemble oder einen Teil davon oder eine Stätte berührt und das:
 - die Zerstörung von Gebäuden,
 - die Errichtung neuer Gebäude,
 - den Charakter des Ensembles oder der Stätte beeinträchtigende wesentliche Änderungen bedingt,einer zuständigen Behörde vorzulegen ist;

- c) es den Behörden ermöglicht, vom Eigentümer eines geschützten Gutes zu verlangen, Arbeiten durchzuführen oder, wenn der Eigentümer dies unterlässt, selbst diese Arbeiten durchzuführen;
- d) die Enteignung eines geschützten Gutes erlauben.

Artikel 5

Jede Vertragspartei verpflichtet sich, jede vollständige oder teilweise Versetzung eines geschützten Denkmals an eine andere Stelle zu verhindern, außer in den Fällen, in denen die materielle Erhaltung dieses Denkmals eine Versetzung unbedingt erforderlich macht. In einem derartigen Fall trifft die zuständige Behörde die erforderlichen Vorkehrungen zu seinem Abbau, seiner Überführung und seinem Wiederaufbau an einer geeigneten Stelle.

UNTERSTÜTZENDE MASSNAHMEN

Artikel 6

Jede Vertragspartei verpflichtet sich:

1. durch die Behörden finanzielle Unterstützung zur Instandhaltung und Instandsetzung des architektonischen Erbes auf ihrem Staatsgebiet gemäß ihrem nationalen, regionalen und lokalen Zuständigkeitsbereich und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zu leisten;
2. erforderlichenfalls steuerliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Erhaltung dieses Erbes zu erleichtern;
3. private Initiativen zur Instandhaltung und Instandsetzung des architektonischen Erbes zu fördern.

Artikel 7

Jede Vertragspartei verpflichtet sich, in der Umgebung von Denkmalen, innerhalb von Ensembles und innerhalb von Stätten Maßnahmen zur allgemeinen Verbesserung der Umgebung einzuführen.

Artikel 8

Zur Begrenzung der Gefahren des physischen Verfalls des architektonischen Erbes verpflichtet sich jede Vertragspartei:

1. wissenschaftliche Forschungen zu unterstützen, welche die schädlichen Auswirkungen der Umweltverschmutzung ermitteln und analysieren und Mittel und Wege zur Verringerung oder Beseitigung dieser Auswirkungen aufzeigen;
2. bei Maßnahmen gegen die Umweltverschmutzung die besonderen Probleme der Erhaltung des architektonischen Erbes zu berücksichtigen.

SANKTIONEN

Artikel 9

Jede Vertragspartei verpflichtet sich, im Rahmen ihrer Befugnisse sicherzustellen, dass bei Verstößen gegen Gesetze zum Schutz des architektonischen Erbes von der zuständigen Behörde sachdienliche und angemessene Gegenmaßnahmen getroffen werden. Diese Maßnahmen können gegebenenfalls dazu führen, dass der Gesetzesübertreter verpflichtet wird, ein neu errichtetes Gebäude, das den Anforderungen nicht entspricht, abzurechen oder ein geschütztes Gut in seinen früheren Zustand zurückzusetzen.

DENKMALSCHUTZPOLITIK

Artikel 10

Jede Vertragspartei verpflichtet sich zu einer integrierten Denkmalschutzpolitik, die

1. den Schutz des architektonischen Erbes als wesentliches Ziel des Städtebaus und der Raumordnung enthält und sicherstellt, dass diese Forderung sowohl bei der Erstellung von Entwicklungsplänen als auch bei den Genehmigungsverfahren berücksichtigt wird;
2. Programme zur Instandsetzung und Instandhaltung des architektonischen Erbes fördert;
3. die Erhaltung, Förderung und Aufwertung des architektonischen Erbes zu einem Hauptaspekt der Kultur-, Umwelt- und Planungspolitik macht;

4. im Rahmen des Städtebaus und der Raumordnung die Erhaltung und Nutzung bestimmter Gebäude, wann immer dies möglich ist, erleichtert, deren spezifische Bedeutung keinen Schutz im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 dieses Übereinkommens rechtfertigen würde, die aber im Hinblick auf ihre Lage in der städtischen oder ländlichen Umgebung und auf die Lebensqualität von Interesse sind;
5. die Anwendung und Weiterentwicklung traditioneller Fertigkeiten und Baustoffe wegen ihrer Bedeutung für die Zukunft des architektonischen Erbes fördert.

Artikel 11

Unter gebührender Beachtung des architektonischen und geschichtlichen Charakters des Kulturerbes verpflichtet sich jede Vertragspartei,

- die Nutzung geschützter Güter entsprechend den Bedürfnissen des heutigen Lebens;
- falls angemessen die Anpassung alter Gebäude an neue Nutzungen

zu fördern.

Artikel 12

Ohne den Wert des Zugangs der Allgemeinheit zu geschützten Gütern zu verkennen, verpflichtet sich jede Vertragspartei, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Folgen der Zugänglichmachung, insbesondere bauliche Maßnahmen, den architektonischen und geschichtlichen Charakter dieser Güter und ihrer Umgebung nicht beeinträchtigen.

Artikel 13

Um die Durchführung der Denkmalschutzpolitik zu erleichtern, verpflichtet sich jede Vertragspartei, im Rahmen ihrer politischen und verwaltungsmäßigen Ordnung auf allen Ebenen eine wirksame Zusammenarbeit zwischen Denkmalpflege, Kulturarbeit, Umweltschutz und Raumordnung zu fördern.

MITWIRKUNG UND VEREINIGUNGEN

Artikel 14

Um die Wirkung der behördlichen Maßnahmen zur Erfassung, zum Schutz, zur Wiederherstellung, zur Instandhaltung, zur Verwaltung und zur Förderung des architektonischen Erbes zu verstärken, verpflichtet sich jede Vertragspartei:

1. in den verschiedenen Phasen des Entscheidungsprozesses die entsprechenden Einrichtungen für einen Informationsfluss, für Beratungen und eine Zusammenarbeit zwischen dem Staat, den Ländern und Gemeinden, den kulturellen Institutionen und Vereinigungen sowie der Öffentlichkeit zu schaffen;
2. die Entwicklung von Mäzenatentum und von gemeinnützigen, auf diesem Gebiet tätigen Vereinigungen zu fördern.

INFORMATION UND AUSBILDUNG

Artikel 15

Jede Vertragspartei verpflichtet sich,

1. das Bewusstsein der Öffentlichkeit für den Wert der Erhaltung des architektonischen Erbes sowohl als Teil der kulturellen Identität als auch als Quelle der Inspiration und Kreativität für heutige und künftige Generationen zu stärken;
2. zu diesem Zweck, insbesondere durch Einsatz von modernen Kommunikations- und Werbetechniken, Maßnahmen zur Verbreitung von Informationen und zur Entwicklung eines verstärkten Bewusstseins zu fördern, die im Besonderen darauf abzielen,
 - a) ab dem Schulalter das Interesse der Öffentlichkeit am Schutz des Kulturerbes, an der Qualität der gebauten Umwelt und an der Architektur zu wecken oder zu steigern;
 - b) die Einheit des Kulturerbes und die Verbindungen zu verdeutlichen, die zwischen Architektur, Kunst, Volkstraditionen und Lebensformen auf europäischer, nationaler und regionaler Ebene gleichermaßen bestehen.

Artikel 16

Jede Vertragspartei verpflichtet sich, die Ausbildung in den verschiedenen Berufen und Handwerken, die mit der Erhaltung des architektonischen Erbes befasst sind, zu fördern.

ABSTIMMUNG DER ERHALTUNGSMASSNAHMEN AUF EUROPÄISCHER EBENE

Artikel 17

Die Vertragsparteien verpflichten sich, Informationen über ihre Denkmalschutzpolitik auszutauschen, beispielsweise über:

1. die Methoden der Erfassung, des Schutzes und der Erhaltung von Gütern unter Berücksichtigung der historischen Entwicklung und des ständigen Anwachsens des architektonischen Erbes;
2. die Art und Weise, in der die Notwendigkeit, das architektonische Erbe zu schützen, am besten mit den Bedürfnissen des heutigen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens vereinbart werden kann;
3. die durch neue Technologien gebotenen Möglichkeiten zur Erfassung und Aufzeichnung des architektonischen Erbes und zur Bekämpfung des Verfalls von Material sowie im Bereich der wissenschaftlichen Forschung, der Restaurierung und der Methoden der Verwaltung und Förderung des Erbes;
4. Möglichkeiten zur Förderung des architektonischen Schaffens als Beitrag unserer Zeit zum europäischen Kulturerbe.

Artikel 18

Die Vertragsparteien verpflichten sich, einander wenn nötig technische Unterstützung in Form eines Austausches von Erfahrungen und Fachleuten auf dem Gebiet der Erhaltung des architektonischen Erbes zu gewähren.

Artikel 19

Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Rahmen der einschlägigen nationalen Gesetze oder internationaler Abmachungen den europäischen Austausch von Fachleuten auf dem Gebiet der Denkmalpflege einschließlich jener, die für die Weiterbildung zuständig sind, zu fördern.

Artikel 20

Für die Zwecke dieses Übereinkommens überwacht ein durch das Ministerkomitee des Europarats nach Artikel 17 der Satzung des Europarats eingesetzter Ausschuss von Sachverständigen die Anwendung des Übereinkommens und insbesondere

1. regelmäßig dem Ministerkomitee des Europarats über die Situation der Denkmalschutzpolitik in den Staaten der Vertragsparteien dieses Übereinkommens,

den Vollzug der in dem Übereinkommen niedergelegten Grundsätze und über seine eigenen Tätigkeiten Bericht zu erstatten;

2. dem Ministerkomitee des Europarats Maßnahmen zur Durchführung der Bestimmungen des Übereinkommens vorzuschlagen einschließlich multilateraler Tätigkeiten, sowie hinsichtlich der Neuregelung oder Abänderung des Übereinkommens und zur Information der Öffentlichkeit über den Zweck des Übereinkommens;
3. dem Ministerkomitee des Europarats Empfehlungen hinsichtlich der Einladung von Nichtmitgliedstaaten des Europarats zum Beitritt zu dem Übereinkommen zu unterbreiten.

Artikel 21

Dieses Übereinkommen lässt die Anwendung günstigerer einschlägiger Bestimmungen über den Schutz der in Artikel 1 beschriebenen Güter unberührt, wie sie in folgenden Übereinkünften enthalten sind:

- Übereinkommen vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt;
- Europäisches Übereinkommen vom 6. Mai 1969 zum Schutz archäologischen Kulturguts.

SCHLUSSKLAUSELN

Artikel 22

1. Dieses Übereinkommen liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats zur Unterzeichnung auf. Es bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.
2. Dieses Übereinkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem drei Mitgliedstaaten des Europarats nach Absatz 1 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Übereinkommen gebunden zu sein.
3. Für jeden Mitgliedstaat, der später seine Zustimmung ausdrückt, durch das Übereinkommen gebunden zu sein, tritt das Übereinkommen am ersten Tag des

Monats nach Auslaufen einer Zeitspanne von drei Monaten nach Hinterlegung der Ratifizierungs-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden in Kraft.

Artikel 23

1. Nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens kann das Ministerkomitee des Europarats durch Mehrheitsbeschluss gemäß Artikel 20 lit. d der Europaratssatzung und durch einstimmigen Beschluss der Vertreter der dem Übereinkommen beigetretenen Staaten mit Sitz im Komitee jeden Staat, der nicht Mitglied des Europarats ist, einladen, diesem Übereinkommen beizutreten.
2. Für jeden Staat, der dem Übereinkommen auf diese Weise beitrifft, oder die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, sofern sie beitrifft, tritt das Übereinkommen am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Auslaufen der Zeitspanne von drei Monaten nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats folgt.

Artikel 24

1. Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder Hinterlegung seiner Ratifizierungs-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde das Gebiet oder die Gebiete genau festlegen, auf die dieses Übereinkommen Anwendung findet.
2. Jeder Staat kann zu jedem späteren Zeitpunkt durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die Anwendung dieses Übereinkommens auf jedes andere darin genau bezeichnete Gebiet ausdehnen. Für solch ein Gebiet tritt das Übereinkommen am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Auslaufen einer Zeitspanne von drei Monaten nach Eingang der Erklärung beim Generalsekretär folgt.
3. Jede nach den Absätzen 1 und 2 abgegebene Erklärung kann in Bezug auf jedes darin bezeichnete Hoheitsgebiet durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Die Rücknahme wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Artikel 25

1. Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder Hinterlegung seiner Ratifizierungs-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde erklären, dass er sich das Recht vorbehält, sich den Bestimmungen von Artikel 4 Ziffer 2 lit. c) und Art. 4 Ziffer 2 lit. d) gänzlich nicht zu unterwerfen. Weitere Vorbehalte sind nicht zulässig.

2. Jeder Vertragsstaat, der einen Vorbehalt nach Absatz 1 angebracht hat, kann ihn durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation ganz oder teilweise zurücknehmen. Die Rücknahme wird mit dem Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.
3. Eine Vertragspartei, die einen Vorbehalt zu der in Absatz 1 genannten Bestimmung angebracht hat, kann nicht verlangen, dass eine andere Vertragspartei diese Bestimmung anwendet; sie kann jedoch, wenn es sich um einen Teilvorbehalt oder einen bedingten Vorbehalt handelt, die Anwendung der betreffenden Bestimmung insoweit verlangen, als sie selbst sie angenommen hat.

Artikel 26

1. Jede Vertragspartei kann dieses Übereinkommen jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation kündigen.
2. Eine solche Kündigung tritt am ersten Tag des Monats nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten nach Eingang der Benachrichtigung beim Generalsekretär in Kraft.

Artikel 27

Der Generalsekretär des Europarats unterrichtet die Mitgliedstaaten des Europarats, jeden Staat, der diesem Übereinkommen beigetreten ist, und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, sofern sie diesem Übereinkommen beigetreten ist, über

- a) jede Unterzeichnung;
- b) jede Hinterlegung einer Ratifizierungs-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde;
- c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens nach den Artikeln 22, 23 und 24;
- d) jede sonstige Handlung, Benachrichtigung oder Erklärung, die sich auf dieses Übereinkommen bezieht.

Zu Urkund dessen haben die hiezu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen am 3. Oktober 1985 in Granada, in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einfacher Ausfertigung, die in den Archiven des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats wird allen Mitgliedstaaten des Europarats und allen zum Beitritt zu diesem Übereinkommen eingeladenen Staaten sowie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft beglaubigte Abschriften zusenden.

	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-14T07:28:51+02:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	